



Stundentafel Berufsfachschule

Operationstechnischer Assistent Operationstechnische Assistentin

2014/2020

Die Stundentafel ist ab 1. August 2020 freigegeben.

I m p r e s s u m

Die Stundentafel wurde am

Landesamt für Schule und Bildung

Standort Radebeul

Dresdner Straße 78 c

01445 Radebeul

<https://www.lasub.smk.sachsen.de/>

erarbeitet und 2024 redaktionell überarbeitet.

HERAUSGEBER

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Carolaplatz 1

01097 Dresden

<https://www.smk.sachsen.de/>

Download:

<https://www.schulportal.sachsen.de/lplandb/>

1 Vorbemerkungen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen fordert in Artikel 101 für das gesamte Bildungswesen:

„(1) Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.“

Das Sächsische Schulgesetz legt in § 1 fest:

„(2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(3) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. ...“

Für die Berufsfachschule gilt § 9 Abs. 1 des Sächsischen Schulgesetzes:

„In der Berufsfachschule werden die Schüler in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. Außerdem wird die allgemeine Bildung gefördert.“

Neben diesen landesspezifischen gesetzlichen Grundlagen sind die in der „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung) festgeschriebenen Ziele umzusetzen.

2 Stundentafel

Unterricht und praktische Ausbildung	Ausbildungsstunden in Klassenstufen			Gesamt
	1	2	3	
Pflichtbereich				2100¹
Berufsübergreifender Bereich	20	20	-	40
Ethik oder Evangelische Religion oder Katholische Religion	20	20	-	40 ²
Berufsbezogener Bereich	720	720	620	2060 ^{3, 4}
1 Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen	320	340	300	960
2 Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen	200	120	100	420
3 Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten	20	60	40	120
4 Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit übernehmen, berufliches Selbstverständnis entwickeln und berufliche Anforderungen bewältigen	20	60	40	120
5 Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten	40	40	60	140
6 Mit Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und deren Bezugspersonen kommunizieren und interagieren	40	40	40	120
7 In lebensbedrohlichen Krisen- und Katastrophensituationen zielgerichtet handeln	-	40	-	40
8 Hygienische Arbeitsweisen umfassend beherrschen und anwenden	80	20	40	140
Praktische Ausbildung	800	800	900	2500
Der Umfang der Praxisbegleitung beträgt mindestens 1 % der Ausbildungsstunden.				

¹ Gemäß § 12 (3) Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14.12.2019 kann zur Hälfte eine gemeinsame Beschulung erfolgen.

² Abweichend von der Vorgabe der Ausbildungsstunden in den Klassenstufen kann die Verteilung der Gesamtstundenzahl schulintern erfolgen.

³ Der Erwerb einer an der Praxis orientierten berufsbezogenen Fremdsprachenkompetenz soll Bestandteil der Lernfelder sein.

⁴ Der Anteil des fachpraktischen Unterrichts beträgt insgesamt höchstens 15 % der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden in den Lernfeldern. Diese Stunden sollen im schulinternen Curriculum abgebildet werden.